



Westfälische Stadtrechte

Unna

Münster, 1930

c) 1705 Jan. 31 Vertrag über Erhebung der Schatzungen.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-70677](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-70677)

Ao. 1708.		den 19. Martii	4
den 10. Jan.	4	den 18. Junii	4
den 26. April	4	den 5. 9bris	2
den 21. Julii	5	Ao. 1713.	
Ao. 1709.		den 11. Febr.	4
den 31. Jan.	3	den 8. April	4
den 29. April	4	den 31. Julii	4
den 18. Julii	3	den 27. 7bris	2
den 9. 8bris	3	den 3. 8bris	3
den 21. 9bris	1	Ao. 1714.	
Ao. 1709.		den 13. Januarii	4
den 24. Xbris anticipando		den 6. April	4
uffs folgende Jahr	4	den 2. Junii	4
Ao. 1710.		den 19. Juli	4
den 6. Martii	4	den 17. 8bris	4
den 20. Julii	4	Ao. 1715.	
den 1. 9bris	2	den 10. Jan.	4
Ao. 1711.		den 28. Martii	4
den 24. Januar	4	den 20. Junii	4
den 9. April	4	den 31. Aug.	4
den 17. Augusti	4	den 7. 9bris	3
den 17. 8bris	2	Ao. 1716.	
den 19. 9br.	1	den 14. Januar	4
Ao. 1712.		den 27. April	4
den 16. Jan.	4	den 9. Junii	4

c) Vertrag über Erhebung der Schätzungen.

Ao 1705. Den 31. Januar.

Sind bey versamletem Sitzenden Raht, mit Zuziehung der Herren deß Alten Rahts und Vorgängerer der Gemeinheit, so viel deren erschienen, zum behuiff dieses Jahres Stewr-Contingents, vorerst vier Schätzungen eingewilliget und dazu Dietherich von Werne zum Receptorn angeordnet worden, Der Receß, so mit ermelten Receptore Werne, wegen Einheb- und Berechnung der Contributionsgelder, auffgerichtet worden, lautet, wie folget:

Ao 1705. Den 31. Januarii ist von Sitzendem und Alten Raht, auch Vorgängerer der Gemeinheit Dietherich von Werne, unser Mitbürger, pro Receptore in diesem lauffendem Jahre bestellet, und zwar vff folgende Conditionen, als: 1. Soll Receptor eine richtige Schätz-Zettul unter deß Herrn Secretarii Hand, praevia revisione mitgetheilet werden. — 2. Sollen alle Contribuenter nach Anweisung derselben völlig bezahlen, es wäre dan daß Magistratus unter deß Herrn Secretarii Unterschrift einige für ungütlig auß bewegenden Ursachen

passiren ließe. — 3. Wegen der Zahlung wird Receptori Werne aufgegeben, kein ander Geldt zu empfangen, als zu Cleve in Cassa außzugeben oder sonst per assignationem zu zahlen stehet. Jedoch daß denen Contribuenten bevor pleibet, ohnpassabel Geldt jeden Rthlr. mit einem Stüfer zu belegen. — 4. Daferne Contribuentes nach der Publication und deren Einhalt nicht zeitig bezahlen solten oder einen Termin an den andern kommen ließen, wird dem Receptori freygestellt, die Zahlung bester Gestalt executive bezutreiben, auch allenfalls einen Executanten in der Saumbhafftigen Häuser auf deren Köste so lang hinzuweisen, biß ein jeder Termin völlig abgefuhret. — 5. Sollen die Gelder zu keinem andern Ende, als zu denen Königlichen Stewren, wie das in utroque Senatu abgefassetes protocollum ab ao. 1704 außtrucklich anweist, krafft dessen auch Niemandten einige Compensation zugestanden werden magt. — 6. Wurden die Stewr-gelder ad Cassam requiriret werden, so soll das port dießfals dem Receptori gutgethan werden. — 7. Ist resolvirt worden, dem Receptori zwey Reichsthaler pro centum berechnen zu laßen. — 8. Hingegen verspricht der Receptor keine Schad- oder Executions-gelder der Stadt zur Last zu setzen. — 9. Nicht weniger auch derselbe verbunden seyn soll, jeden Termin, auch dießmahlen, was zu zahlen ist, ohne einige Ersetzung vorzuschießen. — 10. Denen Stadts-Dieneren und Pfortneren mag Receptor, was Magistratus dießfals pro labore gutfindet, in Rechnung bringen, und sollen solche Stadts-Dienere und Pfortnere kein Salarium fordern, biß Sie allemahl jeden Termin, der zeitig vom Magistrat von der Cangel publiciret werden soll, richtig bengetrieben. — 11. Endlich verspricht mehrgemeldeter Receptor allen möglichsten Fleiß anzuwenden, auch wegen dieser Receptur keine Compensation oder Retention, unter welchem Praetext es seyn könnte, zu machen, sondern diese Gelder purè zu Abführung der Königlichen Stewren einzunehmen

Diederich von
Werne.

Jussu Senatus
D: Delfterhauß
Secr.

d) Forensencontribution.

Über diese besondere Steuer, die durch eigens dafür bestellte Receptoren erhoben wurde, unterrichten folgende Auszüge:

„Der Forensen jährliche Contribution angehend“

Infolge ungewöhnlicher Höhe des Steuercontingents, das durch viele „Außschläge unter die Bürgerschaft und übrige Contribuenten“ nicht hat gedeckt werden können, „So ist . . . in utroque senatu Beyseyns Vorgängere der Gemeinheit und Gilderichter einhellig beliebt und concludirt worden, daß dieses Jahrs und folgender Jahren Forensencontribution ad ein Reichsthaler Orth von jedem Schepffelsede doppel-pfächtigen Landes und ein Blam(üser) von einem Schepff(elsede) nur einfache Pacht eintragenden Landes zum Behuiff der Stadt jährlichen